

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Theologie

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Theologie am 23.10.2019
und gültig ab dem 1.9.2020

§ 1

Geltungsbereich der Praktikumsordnung

(1) Diese Praktikumsordnung enthält Bestimmungen zu den folgenden Praxisphasen im Studienverlauf des Bachelorstudiengangs Angewandte Theologie an der KatHO NRW:

a) Orientierungspraktikum Pastoral und Bildung (Orientierungspraktikum)

b) Erprobungspraktikum Pastoral und Bildung (Erprobungspraktikum)

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch des Studiengangs in seinen Formen des Präsenz- und des Fernstudiums. Wird der Studiengang als ein duales Studium absolviert, braucht es im Hinblick auf die hier geregelten Praxisphasen eine gesonderte Vereinbarung.

(3) Gemäß der von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 1987 verabschiedeten und im Jahr 2011 revidierten Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/-referentinnen geschieht die Durchführung der genannten Praxisphasen (im Folgenden: Praktika) in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bistümern (vgl. Rahmenordnung Nr. 16). Diese Kooperation wird vom Praxisausschuss des Fachbereichs Theologie mit seinen Vertreter_innen der Studierenden, Dozierenden und der diözesanen Ausbildungsverantwortlichen gepflegt und bezieht sich insbesondere auf die Praktika von Studierenden mit Bistumsempfehlung. Für Studierende ohne Bistumsempfehlung gelten die nachfolgenden Regelungen sinngemäß.

(4) Die Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs konkretisieren die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung vor Beginn jeden Studienjahres und stimmen diese konkretisierenden Praktikumsregelungen mit den diözesanen Ausbildungsverantwortlichen ab.

(5) Die vorliegende Praktikumsordnung tritt an die Stelle der vom Fachbereich Theologie am 11.10.2006 beschlossenen Praxisordnung.

§ 2

Ziele der Praktika

(1) Ziel des Studiengangs Angewandte Theologie ist die Vermittlung einer praxisbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung zur Tätigkeit im pastoralen Dienst und im schulischen Religionsunterricht. Der Studiengang besitzt mit seinem gesamten theologischen Lehr- und Lernangebot einen ausgeprägten Praxis- und Berufsfeldbezug. Im Rahmen der Praktika wird dieses Verständnis von angewandter Theologie durch den Wechsel des Lernortes genutzt und vertieft.

(2) Vor diesem Hintergrund bietet das Orientierungspraktikum den Studierenden im Sinne eines Hospitationspraktikums die Gelegenheit, die weiten Handlungsfelder „Pastoral“ und „Bildung“ am Praktikumsort und mit Unterstützung von Mentor_innen exemplarisch zu erkunden und mit den im Studium bereits erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen in Beziehung zu setzen.

(3) Das Erprobungspraktikum setzt zusammen mit der Herausforderung zur Reflexion der Theorie-Praxis-Zusammenhänge unter Begleitung von Mentor_innen den Schwerpunkt auf das aktive Mitwirken der Studierenden und ihr eigenständiges Tun im jeweiligen Handlungsfeld. Es dient so der Einübung in pastorale und religionspädagogische Tätigkeiten und hilft, die künftige(n) Berufsrolle(n) verstehen und annehmen zu lernen.

§ 3

Orientierungspraktikum Pastoral und Bildung

(1) Im Rahmen des Präsenzstudiums wird das Orientierungspraktikum normalerweise im Übergang vom 1. zum 2. Fachsemester durchgeführt. Der Fachbereich legt den entsprechenden Praktikumszeitraum fest. Abweichungen davon können zwischen Student_in, den diözesanen Ausbildungsverantwortlichen und den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs Theologie vereinbart werden. Im Fernstudium soll dieses Praktikum je nach Studienweise in Vollzeit- oder Teilzeitform im Laufe des ersten und zweiten Studienjahres absolviert werden; Näheres ist von den betreffenden Studierenden mit ihren diözesanen Ausbildungs-

verantwortlichen und mit den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.

(2) Ergänzend zu den im Modulhandbuch gemachten Workload- bzw. ECTS-Angaben wird festgelegt, dass das Orientierungspraktikum einem Umfang von fünf Wochen in Vollzeitform bzw. insgesamt 25 Arbeitstagen in Teilzeitform haben sollte.

(3) Die Arbeitszeit während des Praktikums orientiert sich an den im jeweiligen Bistum geltenden Arbeitszeitregelungen für pastorale Mitarbeiter_innen. Jeweils die Hälfte dieser Arbeitszeit entfällt auf den Bereich „Pastoral“ und auf den Bereich „Bildung“. Die genaue Aufteilung erfolgt in Abstimmung zwischen Student_in und den beteiligten Mentor_innen. Dabei ist zu beachten, dass die Vor- und Nachbereitung von Hospitationen und eigenen Projektinitiativen sowie das Protokollieren von Erfahrungen und die schriftliche Praxisreflexion als Grundlage für die anzufertigende Hausarbeit in der Arbeitszeit des Praktikums realisierbar sein sollen.

(4) Das Orientierungspraktikum wird in der Regel in dem Bistum abgeleistet, das eine Studienempfehlung ausgesprochen hat. Gemäß § 1 (3) dieser Praktikumsordnung erklären sich die kooperierenden Bistümer bereit, in Absprache mit den jeweiligen Studierenden und den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs geeignete Praktikumsstellen und für die Praktikumsbegleitung qualifizierte Mentor_innen zu benennen.

(5) Diese Praktikumsstellen werden in der Regel im Bereich der Gemeindepastoral und des schulischen Religionsunterrichts liegen. Soll das Praktikum in anderen Bereichen der Handlungsfelder „Pastoral“ und „Bildung“ liegen, bedarf es vor Praktikumsbeginn in Einvernehmen mit der zuständigen diözesanen Ausbildungsverantwortlichen der schriftlichen Zustimmung der Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs.

(6) Studierende ohne Bistumsempfehlung suchen ihre Praktikumsstellen und die sie begleitenden Mentor_innen selbst und lassen diese vor Praktikumsbeginn von den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs genehmigen.

§ 4

Erprobungspraktikum Pastoral und Bildung

(1) Im Rahmen des Präsenzstudiums wird das Erprobungspraktikum normalerweise im Übergang vom 3. zum 4. Fachsemester durchgeführt. Der Fachbereich legt den entsprechenden Praktikumszeitraum fest. Abweichungen davon können zwischen Student_in, den diözesanen Ausbildungsverantwortlichen und den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs Theologie vereinbart werden. Wird das Fernstudium in Teilzeitform absolviert, soll dieses Praktikum im Laufe des dritten und vierten Studienjahres durchgeführt werden; Näheres ist von den betreffenden Studierenden mit ihren diözesanen Ausbildungsverantwortlichen und mit den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.

(2) Ergänzend zu den im Modulhandbuch gemachten Workload- bzw. ECTS-Angaben wird festgelegt, dass das Erprobungspraktikum einen Umfang von sieben Wochen in Vollzeitform bzw. insgesamt 35 Arbeitstagen in Teilzeitform haben sollte.

(3) Die Arbeitszeit während des Praktikums orientiert sich an den im jeweiligen Bistum geltenden Arbeitszeitregelungen für pastorale Mitarbeiterinnen. Jeweils die Hälfte dieser Arbeitszeit entfällt auf den Bereich „Pastoral“ und den Bereich „Bildung“. Die genaue Aufteilung erfolgt in Abstimmung zwischen Studentin und den beteiligten Mentorinnen. Dabei ist zu beachten, dass die Vor- und Nachbereitung von Hospitationen und eigenen Projektinitiativen sowie das Protokollieren von Erfahrungen und die schriftliche Praxisreflexion als Grundlage für die anzufertigende Hausarbeit in der Arbeitszeit des Praktikums realisierbar sein sollen.

(4) Das Erprobungspraktikum wird in der Regel in dem Bistum abgeleistet, das eine Studienempfehlung ausgesprochen hat. Gemäß § 1 (3) dieser Praktikumsordnung erklären sich die kooperierenden Bistümer bereit, in Absprache mit den jeweiligen Studierenden und den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs geeignete Praktikumsstellen und für die Praktikumsbegleitung qualifizierte Mentor_innen zu benennen.

(5) Diese Praktikumsstellen werden in der Regel im Bereich der Gemeindepastoral und des schulischen Religionsunterrichts liegen. Soll das Praktikum in anderen Bereichen der Handlungsfelder „Pastoral“ und „Bildung“ liegen, bedarf es vor Praktikumsbeginn in Einverneh-

men mit der zuständigen diözesanen Ausbildungsverantwortlichen der schriftlichen Zustimmung der Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs.

(6) Studierende ohne Bistumsempfehlung suchen ihre Praktikumsstellen und die sie begleitenden Mentor_innen selbst und lassen diese vor Praktikumsbeginn von den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs genehmigen.

§ 5

Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika

(1) Zu Beginn des Studienjahres erhalten die Studierenden von den Praktikumsverantwortlichen die in § 1 (4) genannten und auf das jeweilige Studienjahr bezogenen Praktikumsregelungen u.a. zu den zu beachtenden Terminen.

(2) Im Sinne einer curricularen Integration bereitet die Hochschule die Studierenden auf die Praktika durch ein entsprechendes Studienangebot vor und wertet diese nach Beendigung der jeweiligen Praktika mit ihnen aus. Praxiserfahrungen der Studierenden werden in den aufbauenden Modulen bzw. Lehrveranstaltungen aufgegriffen und reflektierend vertieft.

(3) Weist das jeweilige Modulhandbuch im Präsenz- bzw. im Fernstudium Lehrveranstaltungen bzw. Kontaktzeiten zur expliziten Praktikumsvorbereitung aus, so besteht hierfür Präsenzplicht und damit eine Mindestanwesenheit von 75 Prozent.

(4) Ebenso verpflichtend ist die Teilnahme an der in den Modulhandbüchern ausgewiesenen Praktikums-supervision. Sofern diese Praktikums-supervision nicht im Rahmen des Studienangebots der Hochschule erfolgt, bedarf es zu ihrer Anerkennung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Student_in, Supervisor_in, den Praktikumsverantwortlichen im Fachbereich sowie bei Studierenden mit Bistumsempfehlung der diözesanen Ausbildungsverantwortlichen.

(5) Während der Praktika werden die Studierenden in erster Linie durch ihre Mentor_innen begleitet. Darüber hinaus stehen die Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Wird das Praktikum von Studierenden mit Bistumsempfehlung absolviert, sind zusätzlich auch die diözesanen Ausbildungsverantwortlichen ansprechbar. Im Konfliktfall zwischen Student_in und Mentor_in werden das Bistum und die

Hochschule informiert. Ausbildungsverantwortliche und Praktikumsverantwortliche des Fachbereichs entscheiden daraufhin gemeinsam, wer zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln versucht. Das Ergebnis des Konfliktklärungsversuchs wird von der jeweils anderen Einrichtung akzeptiert.

(6) Zu den Aufgaben der Mentor_innen zählt es, die Praktikant_innen in die jeweilige Praktikumsstelle einzuführen, sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen und zu fördern, sie im praktischen Handeln anzuleiten sowie ihnen am Ende der Praxisphase eine qualifizierte Rückmeldung zu geben. Um ihren Auftrag erfüllen zu können, erhalten die Mentor_innen von der Hochschule und gegebenenfalls den Bistümern entsprechende Informationen und werden zu Schulungsmaßnahmen sowie Austauschtreffen eingeladen.

(7) Die Mentor_innen sind aufgefordert, den von ihnen begleiteten Studierenden eine Praktikumsbescheinigung zum absolvierten Praktikumszeitraum und eine schriftliche Stellungnahme zu Einsatzfeldern und Aufgaben im Praktikumsverlauf, zu Kompetenzwahrnehmungen und zum Gesamteindruck mit Empfehlungen zum weiteren Kompetenzerwerb auszuhandigen. Diese Stellungnahme ist von den Studierenden in Kopie an das Praktikumsamt des Fachbereichs und bei Studierenden mit Bistumsempfehlung an die diözesanen Ausbildungsverantwortlichen weiterzuleiten.

(8) Ein absolviertes Praktikum kann von der KatHO in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn trotz eventueller und begründeter Ausfallzeiten wenigstens 75 Prozent der vereinbarten Praktikumsdauer abgeleistet wurden.

(9) Als Prüfungsleistung innerhalb der Module, die dem Orientierungspraktikum bzw. dem Erprobungspraktikum zugeordnet sind, wird – sofern das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung keine abweichende Regelung vorsieht – von den Studierenden eine Hausarbeit angefertigt. Die genaue Aufgabenstellung wird von den Praktikumsverantwortlichen des Fachbereichs im Rahmen der Praktikumsvorbereitung kommuniziert.

§ 6

Anerkennung von Praxiserfahrungen

(1) Wurden von Studierenden im Rahmen eines früheren Studiums bereits Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht, die als äquivalent zu den im Modulhandbuch bzw. dieser Praktikumsordnung formulierten Vorgaben des Studiengangs Angewandte Theologie an der KatHO NRW gelten können, so können diese auf Antrag und nach Anhörung der Praktikumsverantwortlichen im Fachbereich durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Theologie anerkannt werden.

(2) Berufliche oder nicht-berufliche Tätigkeiten in den Handlungsfeldern „Pastoral“ und „Bildung“ können auf studentischen Antrag und nach Votum durch die Praktikumsverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs als Praxiserfahrungen auf die zu absolvierenden Praktikumszeiträume angerechnet werden. Gemäß § 1 (3) dieser Praktikumsordnung werden bei Studierenden mit Bistumsempfehlung zuvor die diözesanen Ausbildungsverantwortlichen konsultiert. Unberührt davon bleibt die in § 5 (9) dieser Praktikumsordnung festgelegte Regelung der Prüfungsleistung.

§ 7

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung

(1) Die Hochschule und die gemäß § 1 (3) mit ihr kooperierenden Bistümer stehen über die Fragen der Organisation und Gestaltung der Praktika im Austausch und nutzen hierfür insbesondere den Rahmen der Kontaktkonferenz sowie des Praxisausschusses.

(2) Im Rahmen der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) vom 21. März 2016 sowie des dazugehörigen und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Theologie am 17. Januar 2018 beschlossenen Evaluationskonzepts werden auch die mit den Praktika in Zusammenhang stehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen in die Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsverbesserung einbezogen. Konkrete Absprachen hierfür erfolgen im Praxisausschuss.

(3) Modifikationen des in dieser Praktikumsordnung verfassten Praktikumskonzeptes können auf Anregung des Praxisausschusses und nach Entscheidung des Fachbereichsrats „ad expe-

rimentum“ veranlasst werden und sollten bei Bewährung zu einer Neufassung der vorliegenden Praktikumsordnung führen.